

**Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen
der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an
privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW**
(AbwDichtSR)

Ratingen-Ost
(ORS 711-10)

Aufgrund von §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270 und 271), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 ff.) und der §§ 61a Abs. 3 bis Abs. 7, 161a des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.3.2010 (GV. NRW. S. 185ff.), beschließt der Rat der Stadt Ratingen folgende Satzung:

Hinweis zum Satzungstext:

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

§ 1 Regelungsgegenstand

Die Gemeinde soll nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft.

Die Stadt Ratingen beabsichtigt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung ihrer Selbstüberwachungspflichten nach SÜwV Kan die Überprüfung der Kanalisation in dem in § 2 genannten Teilgebiet der Stadt. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation wird die Frist zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen nach § 61a Abs. 4 LWG NRW verlängert.

§ 2 Geltungsbereich und Untersuchungspflichtige

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den in der Anlage 2 aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.

(2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3 Durchführung und Frist für die Dichtheitsprüfung und für die Schadensbeseitigung

(1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

31.12.2021

durchzuführen. Sofern sich aus anderen rechtlichen Vorgaben abweichende Fristen ergeben, so sind diese zu berücksichtigen.

(2) Die Stadt Ratingen behält sich vor, zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung Kanalsanierungs- und Kanalerneuerungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage durchzuführen und für die hieran angrenzenden Grundstücke abweichende Fristen festzulegen.

(3) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkunde) zu beachten. Die Stadt Ratingen unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.

(4) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung hat der Grundstückseigentümer die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW der Stadt Ratingen vorzulegen. Für die Vorlage des Dichtheitsnachweises ist der Vordruck des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung gemäß § 61a LWG NRW) in der jeweils aktuellen Fassung (Anlage 1 Stand Juli 2011) zu verwenden.

Die Fachunternehmen sollen ihren Auftraggebern (Grundstückeigentümern) folgende Unterlagen aushändigen:

- Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung
- Lageplan (Bestandsplan über Leitungsverlauf)
- Haltungsbericht bzw. –grafik bei optischer Inspektion
- Prüfprotokoll bei Prüfung mit Wasser- oder Luftdruck
- Untersuchungsvideo auf CD / DVD.

Auf die Vorlage der Anlagen zur Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung bei der Stadtverwaltung Ratingen wird verzichtet.

(5) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen durch TV-Inspektion (optische Prüfung) oder Wasser- oder Luftdruck, Wasserfüllstandsprüfung oder drucklose Durchflussprüfung / Durchflussmengenprüfung (physikalische Prüfungen) zulässig. Die drucklose Durchflussprüfung / Durchflussmengenprüfung darf erst angewendet werden, wenn Anforderungen an die Prüfmethode als allgemein anerkannte Regeln der Technik vorliegen. Die Abwasserleitung kann in Abschnitte unterteilt werden. Jeder Abschnitt darf mit einer anderen Methode nach Satz 1 oder Satz 2 geprüft werden. Sofern Abwasserleitungen oder Leitungsabschnitte eine der physikalischen Prüfungen nicht bestehen, ist eine TV-Inspektion zur Schadensbeurteilung durchzuführen. Bei einer Dichtheitsprüfung durch TV-Inspektion wird eine vorherige Reinigung der Abwasserleitungen vorgeschrieben.

Die Stadt Ratingen behält sich vor, in begründeten Zweifelsfällen eine erneute Prüfung durch ein anderes Unternehmen nachzufordern. Bei erneuerten oder neu errichteten Abwasserleitungen oder Umbau des Gebäudes (mehr als 50 %) ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.

(6) Schäden sind nach dem Bildreferenzkatalog „Private Abwasserleitungen“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils aktuellen Fassung zu beurteilen. Bei Schäden der Kategorie A ist eine sofortige Sanierung erforderlich, d. h. die Sanierung soll nach Möglichkeit innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen sein. Bei Schäden der Kategorie B soll eine Sanierung innerhalb von 5 Jahren erfolgen. Grundsätzlich ist eine gemeinsame (zeitgleiche) Sanierung von privaten Abwasserleitungen und öffentlichen Kanälen anzustreben. Ist eine Änderung oder Sanierung des öffentlichen Kanals absehbar, ist die Frist zur Sanierung der privaten Abwasserleitung entsprechend zu verkürzen oder zu verlängern. Schäden der Kategorie C müssen nicht saniert werden; die Beurteilung einer Notwendigkeit der Sanierung hat im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung in 20 Jahren zu erfolgen.

§ 4 Anforderungen an die Sachkunde

(1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.

(2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:

- Industrie- und Handelskammern in NRW
- Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
- Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

(3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt Ratingen nicht anerkannt.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung gem. § 61a LWG NRW

Erstprüfung

Wiederholungsprüfung

Grundstückseigentümer	Grundstück	Sachkundiger (Name, Vorname)
Name	Straße	Unternehmen (Name)
Straße	PLZ, Ort	Straße
PLZ, Ort	Flur Flurstück	PLZ, Ort
Telefon	Baujahr des Entwässerungssystems	Telefon/Fax
E-Mail-Adresse	Abwasserleitungen im Wasserschutzgebiet <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Zone: _____	Feststellung der Sachkunde durch

1. Angaben zur Grundstücksentwässerung

1.1 Die private Abwasserleitung ist angeschlossen an
 öffentlichen Kanal
 öffentlichen Schacht
 Kleinkläranlage/Abwassersammelgrube
 Anmerkung _____

1.2 Die im Erdreich oder in der Bodenplatte unzugänglich verlegten Abwasserleitungen wurden untersucht
 des privaten Grundstücks (Hausanschlussleitungen einschl. Grundleitungen) vollständig teilweise
 im öffentlichen Straßenraum (Grundstücksanschlussleitung)
 Zuleitung zur Kleinkläranlage/Abwassersammelgrube
 Anmerkung _____

1.3 Anlass der Prüfung
 nach Erst- oder Neuerrichtung nach wesentlicher Änderung
 im Bestand nach Sanierung
 Anmerkung _____

1.4 Vorhandene technische Elemente
 Schächte Inspektionsöffnungen
 Sonstige _____

2. Angaben zu den Einleitungen

2.1 Bei der Einleitung in die öffentliche Kanalisation handelt es sich um
 häusliches Abwasser gewerbliches Abwasser
 Niederschlagswasser Dränagewasser

2.2 Das Schmutz-/Mischwasser des privaten Grundstücks wird eingeleitet in
 Mischwassersystem Schmutzwassersystem
 Kleinkläranlage Abwassersammelgrube
 anderes System _____

2.3 Das Niederschlagswasser des privaten Grundstücks wird eingeleitet in
 Mischwassersystem ein bis zur öffentlichen Kanalisation getrennt geführtes Niederschlagswassersystem
 Oberflächengewässer Untergrund
 sonstige Einleitung _____

2.4 Wenn Dränage vorhanden: angeschlossen auf dem privaten Grundstück an
 Mischwassersystem ein bis zur öffentlichen Kanalisation getrennt geführtes Niederschlagswassersystem
 Schmutzwassersystem Untergrund (Versickerung)
 sonstige Einleitung _____

Anlagen
 Bestandsplan / Lageplanskizze
 Prüfprotokolle Luft / Wasser
 Nur bei TV-Untersuchung: CD/DVD Haltungsbericht
 Sonstiges _____

3. Angaben zu den durchgeführten Prüfungen

3.1 Die im Erdreich oder unzugänglich verlegten abwasserführenden Leitungen wurden geprüft mittels
 optische Inspektion Luft Wasser
 angewandte Prüfnorm _____

3.2 Sämtliche abwasserführenden Schächte und Inspektionsöffnungen und Leitungen wurden geprüft mittels
 optische Inspektion Luft Wasser
 angewandte Prüfnorm _____

4. Fehlanschlüsse an den öffentlichen Kanal
 keine Fehlanschlüsse vorhanden
 Schmutzwasser an Regenwasserkanal
 Regenwasser an Schmutzwasserkanal
 Sonstige _____

5. Ergebnis der Prüfung

	Teilabschnitt (vgl. Lageplan)		
	Nr. _____	Nr. _____	Nr. _____
dicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
nicht dicht wg. Schaden (s. Schadensbewertung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schadensbewertung*			
stark	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
mittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
gering	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
kein Schaden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
* gemäß Bildreferenzkatalog NRW			
Dränage am Misch-/ Schmutzwassersystem angeschlossen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Keine Dränage am Misch-/ Schmutzwassersystem vorhanden			
Besonderheiten _____			
Datum der Prüfung _____			
Stempel / Unterschrift Sachkundiger			
Der Sachkundige bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er zum Zeitpunkt der Prüfung Sachkundiger gem. § 61a LWG NRW ist (s. Liste Sachkundige NRW www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm) und die gesamte Dichtheitsprüfung von ihm persönlich durchgeführt wurde.			
Termin der nächsten regulären Prüfung: _____ / _____ (MM/JJ)			

Straßenliste Ratingen-Ost

Straßenname	Haus-Nr. von	Haus-Nr. bis	Hausnummernbereich
Am Kuckuck	alle		
Am Pfingsberg	alle		
Am Waldrand	8	16	gerade
Am Waldrand	17	33	ungerade
An der Fest	alle		
Arnold-Dresen-Weg	alle		
August-Bagel-Straße	alle		
Bergstraße	alle		
Brachter Straße	58	78	gerade
Bruchstraße	4	10	gerade
Bruchstraße	24	68	gerade
Bruchstraße	15	57	ungerade
Calor-Emag-Straße	alle		
Carl-Zöllig-Straße	alle		
Daag-Straße	alle		
Damaschkestraße	11	21	ungerade
Damaschkestraße	14	26	gerade
Dr.-Gemmert-Straße	alle		
Dr.-Redlich-Straße	alle		
Eisenhüttenstraße	alle		
Ernst-Baier-Weg	alle		
Feldstraße	alle		
Fester Straße	5	57	ungerade
Fester Straße	22	60	gerade
Fichtestraße	alle		
Fontaneweg	alle		
Fröbelweg	1, 22, 22a		
Fröbelweg	2	6	gerade
Grenzweg	alle		
Grillparzerweg	alle		
Gustav-Linden-Straße	alle		
Hegelstraße	alle		
Herbartstraße	alle		

Straßenname	Haus-Nr. von	Haus-Nr. bis	Hausnummernbereich
Homberger Straße	1	91	Ungerade
Homberger Straße	2		
Humboldtstraße	alle		
In den Birken	alle		
Josef-Schappe-Straße	10		
Kantstraße	alle		
Karl-Esser-Weg	alle		
Kettelerstraße	12	44	gerade
Kettelerstraße	31	35	ungerade
Kopernikusring	alle		
Max-Scheiff-Straße	alle		
Noldenkothen	alle		
Peter-Jansen-Straße	alle		
Peter-Kraft-Straße	alle		
Peter-Polheim-Straße	alle		
Rodeskothen	alle		
Schellingstraße	alle		
Schlippertstraße	10	13	gerade und ungerade
Semmlerstraße	alle		
Wachendorffstraße	alle		
Wiechertstraße	alle		
Winternheimweg	alle		